

SATZUNG

(Stand Oktober 2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer des Goethe-Gymnasiums Gaggenau e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gaggenau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die unter § 3 genannten Aufgaben. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe der ideellen und materiellen Förderung der Ziele des Goethe-Gymnasiums Gaggenau zum Wohle der Schüler. Seine finanziellen Mittel sollen zur Unterstützung kultureller, pädagogischer und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, um das Bildungsangebot zu erweitern und dadurch das Wissen und die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler positiv zu gestalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse vorliegen.
 - b) durch den Vorstand, wenn trotz Mahnung die Beiträge für das letzte Geschäftsjahr nicht bezahlt worden sind.Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes gemäß 4 b) ist der Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Durch den Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen; der Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 25% des normalen Beitrages. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag für ein Jahr erlassen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinstätigkeit und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bis spätestens 30. November jeden Jahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben im Jahresbericht, der an die Mitglieder entweder unmittelbar, oder über deren Kinder, soweit diese Schüler des Goethe-Gymnasiums Gaggenau sind, verteilt wird, sowie zusätzlich durch Presseveröffentlichung in den BNN, dem BT und der Gaggenauer Woche.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufungsfrist beträgt hinsichtlich des Rundschreibens drei Wochen, hinsichtlich der Presseveröffentlichung eine Woche. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. Aus besonderem Grund kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese müssen ebenfalls – mit einer Frist von max. 8 Wochen – vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll gefertigt, auf Verlangen erhalten die Mitglieder eine Abschrift.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. fünf Beisitzern (möglichst Lehrer, Eltern, Schüler)
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vereinsmitglied ist einzeln zu wählen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Dauer einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder. Der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates, der Sprecher der SMV sowie die Verbindungslehrer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Sie haben beratende Funktion.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern geprüften Rechenschaftsbericht zu erstatten. Diese können jederzeit die Vorlage der Kassenbücher und Belege verlangen. Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und ist berechtigt, allein zu quittieren. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Einzelausgaben über 500.- € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Jede Tätigkeit für den Verein ist unentgeltlich; nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 9 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse zur Unterstützung ihrer Arbeit und zur Entscheidungsvorbereitung bilden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Absicht der Auflösung des Vereins muss Bestandteil der Tagesordnung sein. Dann kann die Auflösung von der Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall soll das Vermögen des Vereins der Stadt Gaggenau mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, es für Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Schüler des Goethe-Gymnasiums Gaggenau zu verwenden.

Gaggenau, Oktober 2002

gez.: Der Vorstand